
Präventionskonzept



**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Inhalt

Einleitung

01 Präventionsansatz

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

1.1.2 Der Präventionsbegriff

1.2 Risikoanalyse

1.3 Präventionsteam im Pfarrverband

02 Verhaltenskodex und Personalauswahl

2.1 Verhaltenskodex

2.2 Erweitertes Führungszeugnis

2.3 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

03 Beschwerdemanagement

04 Dokumentation und Intervention

4.1 Dokumentation

4.2 Intervention

05 Aus- und Weiterbildung

06 Kontakte und Hilfsangebote

Anhänge

Verhaltenskodex

Was ist zu tun bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Formular 1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt
- Gesprächsprotokoll

Formular 2 Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt

Einleitung

Unser Pfarrverband trägt die Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger – beruflich wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen. In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Jugendliche zusammenkommen, in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für und von Senioren wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammen kommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, wo viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann.

Ein Schutzkonzept will dazu Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes *Pfarrverband* gibt. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. „Was geht?“ oder „Was geht nicht?“ – das ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktion verschiedener Personen oder Personengruppen. Um im Nachgang der inakzeptablen Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines entsprechenden und verbindlichen Konzepts.

Gleichzeitig soll dieses Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Es ist nicht beabsichtigt, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Im Gegenteil: Das Vertrauen, das wir aufeinander setzen, soll einen Rahmen bekommen. Außerdem trägt es zur Transparenz bei.

Oberste Maxime ist „Miteinander achtsam leben“. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Das Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz für Kinder und erwachsene Schutzbefohlene, aber auch für beruflich und ehrenamtlich tätige Seelsorger und Mitarbeiter. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

Auf der Homepage des Pfarrverbandes wird dieses Schutzkonzept veröffentlicht, ebenso die Zuständigkeiten der einzelnen Seelsorger und Seelsorgerinnen. Im Pfarrbrief wird ebenso darauf hingewiesen, dass dieses Konzept als selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit existiert.

Der Einfachheit halber wird immer die grammatikalisch maskuline Form verwendet.

01 Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person an abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

1.1.2 Der Präventionsbegriff

Prävention kann mit Vorbeugung gleichgesetzt werden, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel einer Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die nächste Präventionsstufe an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen. In unserem weit gefassten Begriff verstehen wir unter Prävention ebenfalls die Rehabilitation. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Betroffenen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

1.2 Risikoanalyse

Das Leitwort der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising wird gerne zum Anlass genommen über das richtige Miteinander nachzudenken: *Miteinander achtsam leben*. Dies soll in einen verbindlichen „Verhaltenskodex“ münden für alle Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie alle Ehrenamtlichen, zum Schutz unserer Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung aller Mitarbeiter in ihrem Arbeitsfeld.

Nachdem das Thema *Prävention sexualisierter Gewalt* in Öffentlichkeit und Kirche viel Raum eingenommen hat, ist bei allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern hohe Sensibilität vorhanden. Viele bringen zusätzliche Motivationen mit, weil sie selbst Kinder erziehen oder erzogen haben. Die starke Einbindung ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und stärkt die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes.

1.3 Präventionsteam im Pfarrverband

Die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) der Erzdiözese München und Freising fordert in §9 die Bestellung einer in Präventionsfragen geschulte(n) Person(en). Im Pfarrverband Höhenkirchen haben wir uns für ein Präventionsteam entschieden, bestehend aus drei Personen. Diesem Team soll mit einem Seelsorger, einem Ehrenamtlichen der Pfarrei und einer Person der Verwaltung besetzt sein. Außerdem sollen beide Geschlechter vertreten sein.

02 Verhaltenskodex und Personalauswahl

2.1 Verhaltenskodex

Im Pfarrverband Höhenkirchen engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Als Seelsorger in der täglichen pastoralen Arbeit, als Ehrenamtliche in Jugendleiterrunden, Kommunion- und Firmvorbereitungen, als Betreuer bei Aktionen wie Sternsinger oder Krippenspiel oder als Angestellte wie Mesner oder Organisten.

Wir informieren alle Mitarbeiter über unser Schutzkonzept und den Verhaltenskodex in unserem Pfarrverband. Der Verhaltenskodex beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Der Verhaltenskodex ist Teil des Schutzkonzeptes und in der Anlage zu finden. Unser Verhaltenskodex ist durch Unterschrift von allen Mitarbeitern, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, anzuerkennen. Außerdem geben wir ihnen die Informationsbroschüre „Miteinander achtsam leben“ an die Hand.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Seelsorger und Seelsorgerinnen sind vom Erzbischöflichen Ordinariat her ohnehin zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Wir fordern von allen hauptamtlichen Mitarbeitern in unserem Pfarrverband, also allen Angestellten unabhängig von der Art und Dauer ihrer Arbeit, ein aktuelles Führungszeugnis ein. Dieses ist alle 5 Jahre zu aktualisieren und wird in einem verschlossenen Kuvert in der Personalakte verwahrt.

Auch Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen arbeiten bzw. diese betreuen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dabei gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme: das Führungszeugnis wird durch den Ehrenamtlichen an die Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in München geschickt wird. Diese Stelle stellt nach Einsichtnahme eine Bescheinigung aus, die dann der Pfarrei vorzulegen ist.

Ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit den Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen. Grundlage dieser Entscheidung ist die Einschätzung des Präventionsteams.

Bei Jugendlichen, die sich ehrenamtlich engagieren und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, reicht die Unterzeichnung der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.

2.3 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Daher müssen alle Mitarbeiter, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen arbeiten, egal ob hauptamtlich oder ehrenamtlich, eine Selbstauskunft, eine Verpflichtungserklärung zum richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und den geltenden Verhaltenskodex unterschreiben. Die Abgabe der Dokumente läuft im Pfarrbüro zusammen.

03 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema *Präventionsarbeit* in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dazu gehört auch ein verantworteter Umgang mit möglichen Beschwerden.

Im Pfarrverband steht das Präventionsteam als Ansprechpartner zur Verfügung. An das Präventionsteam gerichtete Beschwerden, mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wichtig ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Auch über die Pfarrbüros kann mit dem Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter und alle beruflichen Seelsorger des Pfarrverbandes zur Verfügung. Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist.

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Selbstverständlich erhält der Beschwerdegeber Information darüber, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird.

04 Dokumentation und Intervention

4.1. Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung. Für die Dokumentation gibt es im Pfarrverband zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung:

- Das Formular »*Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt*« dient der meist nachträglichen, aber zeitnahen Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Die Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.
- Das Formular »*Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt*« dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen. Die Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an das Präventionsteam bzw. die Hauptamtlichen herangetragen wurden. Diese Vorlage findet sich ebenfalls im Anhang.

Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Das Präventionsteam ist immer zu informieren. Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen beim Präventionsteam archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden.

4.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an. Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden gemäß den bestehenden Meldepflichten an die Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising weitergeleitet.

Seelsorger und Präventionsteam überlegen gemeinsam die nächsten Schritte. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an externe Missbrauchsbeauftragte abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

05 Aus- und Weiterbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für alle Mitarbeiter, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten verpflichtend. Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jedes Einzelnen deutlich.

Unsere hauptamtlichen Mitarbeiter, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden kontinuierlich und umfassender zum Thema Prävention geschult. Die aktuellen Schulungen wurden in Kooperation mit der Universitätsklinik Ulm für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie und der päpstlichen Universität Gregoriana entwickelt.

06 Kontakte und Hilfsangebote

Das Präventionsteam im Pfarrverband Höhenkirchen

Schulstr.11, 85635 Höhenkirchen

- Martin Soos (Seelsorger/Pastoralreferent) 08102/7740-0
 - Anja Jira (Verwaltungsleiterin) 08102/7740-0
 - Kerstin Doll (Ehrenamtliche) 08102/71901
- E-Mail: Praeventionsteam@pfarrverband-hoehenkirchen.de*

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese

Landsbergerstraße 39, 80339 München

- Hr.Bartlechner 01 51 / 46 13 85 59
 - Fr. Dolatschko-Ajjur 01 60 / 96 34 65 60
- E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de*

07 Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für den Pfarrverband Höhenkirchen mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wurde vom Pfarrgemeinderat und von der Kirchenverwaltung beschlossen und ist damit rechtskräftig. Die laufende Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Pfarrverband Höhenkirchen
im Januar 2020

Verhaltenskodex



**Teil des institutionellen Schutzkonzeptes
zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Mit diesem Verhaltenskodex soll nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden. Es geht darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehenden Intentionen des Schutzes.

1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Folgende Verhaltensregeln sollten beachtet werden:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen einsehbar sein. Soweit möglich wird eine weitere Person vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume sind tabu für Einzelgespräche.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen z.B. der liturgischen Kleidung oder von Kostümen geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Folgende Verhaltensregeln sollten beachtet werden:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr)
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.

3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Folgende Verhaltensregeln sollten beachtet werden:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4 Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Folgende Verhaltensregeln sollten beachtet werden:

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist auf die dienstliche Nutzung zu beschränken und soweit möglich als Gruppenkommunikation einzusetzen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobilen Telefonnummern, hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugung können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Folgende Verhaltensregeln sollten beachtet werden:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.

6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden.

Folgende Verhaltensregeln sollten beachtet werden:

- Es ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.
- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson einwilligt.

7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die verantwortlichen Betreuer oder Reisebegleiter der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Folgende Verhaltensregeln sollten beachtet werden:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern oder haupt- und ehrenamtlichen Betreuern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.

- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

8 Weiteres Vorgehen

Unser Verhaltenskodex ist verbunden mit der Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung. Er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er ist in regelmäßigen Abständen, möglichst jährlich, vom Präventionsteam zu überprüfen.

9 Eigene Anmerkungen
